



## Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, der Kantonspolizei Bern und der Gebäudeversicherung Bern über die Alarmierung der Bevölkerung (WAB)

*Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, die Kantonspolizei Bern und die Gebäudeversicherung Bern,*

gestützt auf Artikel 18 der Verordnung des Bundes vom 11. November 2020 über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung BevSV)<sup>1</sup>, Artikel 22 bis 24, 27, 28 und 44 bis 46 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG)<sup>2</sup>, Artikel 2 der Einführungsverordnung vom 25. November 2020 zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG)<sup>3</sup>, Artikel 20 bis 22, 24, 25 und 99 der Kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. Oktober 2014 (KBSV)<sup>4</sup>, Artikel 1 bis 3 der Polizeiverordnung vom 20. November 2019 (PoIV)<sup>5</sup> und Artikel 13 der Feuerwehrrweisungen vom 1. Januar 2014 der Gebäudeversicherung Bern (FWW),

*erlassen folgende Weisungen:*

### 1 Zuständigkeiten

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

#### Art. 1

<sup>1</sup> Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) ist die für die Koordination der Alarmierung der Bevölkerung zuständige Stelle des Kantons.

Kantonspolizei

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei Bern (KAPO) ist für die Auslösung des Allgemeinen Alarms über die kantonale Alarmierungsplattform zuständig.

Gemeinden

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 25. November 2020 (EV BZG) für die Alarmierung der Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet zuständig.

<sup>2</sup> Sie haben sicherzustellen, dass Alarmierungen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung unverzüglich an alle vorgesehenen Empfänger weitergeleitet werden können und dass die Alarmierung der Bevölkerung mittels stationärer und mobiler Sirenen sowie des Telefonalarms innert längstens einer Stunde nach Alarmeingang bei der Alarmstelle der Gemeinde vollzogen ist.

<sup>3</sup> Sie definieren eine Ansprechperson für koordinative Angelegenheiten im Bereich der Alarmierung der Bevölkerung und melden diese dem BSM.

Betreiberinnen und Betreiber von Stauanlagen

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Betreiberinnen und Betreiber von Stauanlagen sind für die Auslösung des Wasseralarms zuständig.

<sup>1</sup> SR 520.12

<sup>2</sup> BSG 521.1

<sup>3</sup> BSG 521.111

<sup>4</sup> BSG 521.10

<sup>5</sup> BSG 551.111

## **2 Alarmierung der Bevölkerung**

### *2.1 Alarmstelle der Gemeinde*

Zuständigkeit

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Feuerwehren nehmen im Auftrag der jeweiligen Gemeinden die Aufgaben der Alarmstelle der Gemeinde wahr.

<sup>2</sup> Haben mehrere Gemeinden ihre Feuerwehren zusammengeschlossen, wird ein Leistungsauftrag an die gemeinsame Alarmstelle der Gemeinde erteilt.

Aufgaben

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Alarmstellen der Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben gemäss dem entsprechenden Musterdossier des BSM.

<sup>2</sup> Insbesondere gewährleisten sie die ständige Erreichbarkeit, nehmen alle Meldungen der kantonalen Alarmierungsplattform (KAPO) entgegen und leiten diese an die Einsatzkräfte, zivilen Führungsorgane und Behörden weiter.

Organisation

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Für die Alarmierung der Bevölkerung ist die Gemeinde verantwortlich. Sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Zivilschutzkommandantin oder dem Zivilschutzkommandanten der zuständigen Zivilschutzregion sowie der Chefin oder dem Chef der Alarmstelle der Gemeinde für die Erstellung und Aktualisierung der notwendigen Unterlagen und Konzepte.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist die Chefin oder der Chef der Alarmstelle der Gemeinde.

<sup>3</sup> Im Alarmierungsfall übernimmt die Feuerwehr als Alarmstelle der Gemeinde die Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben.

<sup>4</sup> Die Zivilschutzkommandantin oder der Zivilschutzkommandant der zuständigen Zivilschutzregion steht den Gemeinden und der Alarmstelle der Gemeinde insbesondere zur Unterstützung der Vorbereitungen und zur Koordination sirenentechnischer Belange zur Verfügung.

### *2.2 Alarmierungsmittel*

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Warnung und Alarmierungen der Bevölkerung erfolgen über stationäre und mobile Sirenen sowie über den Telefonalarm.

<sup>2</sup> Mobile Sirenen kommen für die Alarmierung von Gebieten zum Einsatz, die von stationären Sirenen nicht abgedeckt werden.

<sup>3</sup> Für abgelegene bewohnte Gebäude, die weder von einer stationären Sirene noch von einer mobilen Sirene beschallt werden können, sind Telefonlisten für den Telefonalarm zu erstellen.

<sup>4</sup> Kombinierte stationäre Sirenen erlauben in der Nahzone von Stauanlagen die Auslösung des Wasseralarms durch die Betreiberinnen und Betreiber von Stauanlagen. Der Wasseralarm fordert die Bevölkerung auf, das gefährdete Gebiet unverzüglich zu verlassen.

### *2.3 Ferngesteuerte Auslösung*

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die stationären Sirenen werden im Normalfall durch die Regionale Einsatzzentrale (REZ) der Kantonspolizei über die kantonale Alarmierungsplattform ferngesteuert ausgelöst.

<sup>2</sup> Die Alarmstellen der Gemeinden der betroffenen Region werden vor der Auslösung des Allgemeinen Alarms durch die REZ alarmiert.

<sup>3</sup> Die Alarmstellen der Gemeinden sind für die sofortige Weiterleitung der Alarmierung an die Bevölkerung sowie an die Einsatzkräfte, zivilen Führungsorgane und Behörden zuständig.

<sup>4</sup> Die mobilen Sirenen sind so vorzubereiten, dass die bezeichneten Fahrzeuge spätestens 30 Minuten nach Alarmeingang bei der Alarmstelle der Gemeinde abfahren können.

<sup>5</sup> Die Telefonalarmierung beginnt 30 Minuten nach Alarmeingang bei der Alarmstelle der Gemeinde.

<sup>6</sup> Alle Massnahmen zur Alarmierung der Bevölkerung müssen innerhalb einer Stunde nach Alarmeingang bei der Alarmstelle der Gemeinde abgeschlossen sein.

<sup>7</sup> Die Alarmstelle der Gemeinde meldet den Vollzug der Alarmierung der Bevölkerung an die REZ.

### *2.4 Manuelle Auslösung*

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Für Ausnahmesituationen (etwa Ausfall der Fernsteuerung) ist die manuelle Auslösung der stationären Sirenen sicherzustellen.

<sup>2</sup> Sobald die Alarmstelle der Gemeinde feststellt, dass stationäre Sirenen nicht ausgelöst haben, veranlasst sie die manuelle Auslösung der stationären Sirenen vor Ort.

<sup>3</sup> Kann eine stationäre Sirene auch manuell nicht ausgelöst werden, sorgt die Alarmstelle der Gemeinde für die Abdeckung des Gebietes mittels mobiler Sirenen.

### *2.5 ICARO<sup>6</sup>-Meldungen*

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Bei einer Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenenton sind die entsprechenden Verhaltensanweisungen (ICARO-Meldungen) gemäss den Vorschriften des Bundes unverzüglich via Radio zu verbreiten.

<sup>2</sup> Die ICARO-Meldungen werden durch die REZ verfasst und an die Radiostationen weitergegeben.

---

<sup>6</sup> Information Catastrophe Alarme Radio Organisation

## *2.4 Verhalten bei Fehlalarm*

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Wird bei einer stationären Sirene ein Fehlalarm ausgelöst, ist dieser durch die Alarmstelle der Gemeinde unverzüglich der REZ melden. Die REZ informiert die betroffene Bevölkerung mittels einer ICARO-Meldung via Radio über den Fehlalarm und sorgt für eine geeignete Meldung an das BSM.

## **3 Sirenenanlagen**

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind für die permanente Einsatzbereitschaft der mobilen Sirenen verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie tragen die Kosten für mutwillige und fahrlässige Beschädigungen an der Sirenenanlagen und der Fernsteuerung.

## **4 Überprüfung der Alarmierung**

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Der jährliche Sirenentest dient der technischen Überprüfung der Installationen, der Funktionsfähigkeit der stationären und mobilen Sirenen sowie der organisatorischen Alarmierungsbereitschaft der Alarmstellen der Gemeinden.

<sup>2</sup> Das BSM stellt den Alarmstellen der Gemeinden ein Musterdossier zur Verfügung, das diese den örtlichen Begebenheiten anpassen.

<sup>3</sup> Es überprüft periodisch die Bereitschaft der Alarmstellen der Gemeinden.

## **5 Schlussbestimmungen**

Übergangsbestimmungen

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Bis zur Übernahme der stationären Sirenen durch den Bund (spätestens per 31. Dezember 2024) verbleiben diese im Eigentum der Gemeinden.

<sup>2</sup> Diese sind bis dahin auch verantwortlich für Betrieb und Unterhalt, wofür sie mit einem Pauschalbeitrag entschädigt werden.

<sup>3</sup> Die Höhe des Pauschalbeitrages richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes.

<sup>4</sup> Der Pauschalbeitrag wird jeweils im Januar für das vergangene Jahr ausbezahlt.

Inkrafttreten

### **Art. 16**

<sup>1</sup> Diese Weisungen treten rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen, diesbezüglichen Weisungen.

Bern, 21. Januar 2021

Amt für Bevölkerungsschutz,  
Sport und Militär des Kantons Bern

*Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I / EMBA*  
Amtsvorsteher

Kantonspolizei Bern

*Dr. Stefan Blättler*  
Kommandant

Gebäudeversicherung Bern

*Peter Frick*  
Leiter Feuerwehren